

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 7

ausgegeben am 6. März 1917

Verordnung der Fürstlichen Regierung

vom 20. Februar 1917

betreffend das Hebammenwesen

In Zusammenfassung und teilweiser Abänderung der hierortigen Verordnungen vom 12. November 1873, LGBl. 1873 Nr. 5, vom 7. September 1897, LGBl. 1897 Nr. 5, vom 31. August 1906, LGBl. 1906 Nr. 5, und vom 29. Februar 1912, LGBl. 1912 Nr. 2, findet die Fürstliche Regierung nachstehende neue Hebammenordnung zu erlassen.

§ 1

Wo möglich ist in jeder Gemeinde eine Hebamme zu bestellen.

§ 2

Als Hebammen werden nur solche Frauenspersonen zugelassen, welche einen Hebammenkurs an einer öffentlichen Lehranstalt besucht und die bezügliche Prüfung mit Erfolg abgelegt haben.

§ 3

Die Zuweisung der als Gemeinde-Hebammen in Aussicht genommenen Frauenspersonen an eine entsprechende Lehranstalt erfolgt durch die Fürstliche Regierung. Die Kursgebühren werden aus der Landeskasse bestritten, wogegen die Auslagen für die Reise, Unterkunft und Verköstigung der Kandidatin von der betreffenden Gemeinde zu tragen sind.

§ 4

Wenn die in einer Gemeinde angestellte Hebamme diesen Beruf aufgibt, aus der Gemeinde wegzieht oder stirbt, so hat der betreffende Ortsvorsteher ungesäumt die Anzeige an die Fürstliche Regierung zu machen, welche für die ehemöglichste Wiederbesetzung der frei gewordenen Stelle entweder durch Berufung einer schon patentierten Hebamme, oder durch Veranlassung der Wahl einer zur Erlernung des Hebammenberufes willigen und tauglichen Person vorsorgen wird. Die Wahl steht jenem Gemeinderat zu, wo die Anzustellende ihren Beruf ausüben soll.

§ 5

Wenn eine bestellte Hebamme ihren Beruf vor vollstreckter zehnjähriger Dienstzeit freiwillig aufgibt, so hat sie sowohl der Landeskasse als auch der Gemeinde die vorgestreckten Unterrichts-, Reise- und Verpflegskosten zurückzuvorgüten. Sollte aber die Entlassung einer Hebamme wegen Unfähigkeit, Altersschwäche oder Kränklichkeit notwendig werden, worüber die Entscheidung der Fürstlichen Regierung vorbehalten bleibt, so ist dieselbe zu einer Rückvergütung der Kosten nicht verpflichtet.

§ 6

Gemeindehebammen, die ihren Dienst entweder freiwillig aufgegeben haben oder von demselben aus irgendeiner Ursache von der Fürstlichen Regierung enthoben worden sind, dürfen in ihrer bisherigen Dienstgemeinde den Hebammenberuf nur insoweit ausüben, als dies von der Fürstlichen Regierung ausdrücklich zugelassen wird.

§ 7

1) Die in Österreich mit Ministerialverordnung vom 10. September 1897, RGBl. 1897 Nr. 216, erlassenen Dienstesvorschriften für Hebammen werden hiemit auch für die im Fürstentum Liechtenstein ihren Beruf ausübenden Hebammen insoweit als verbindlich erklärt, als nicht ausdrückliche hierländige Bestimmungen entgegenstehen.

2) Anstelle der darin erwähnten politischen Behörde I. Instanz tritt die Fürstliche Regierung.

3) Der im § 36 dieser Dienstinstruktion erwähnte Termin für die Vorlage der Geburtenausweise wird mit 5. Januar jeden Jahres festgesetzt.

§ 8

Jede Hebamme, die ihren Beruf in Liechtenstein ausübt, hat sich mit einem Druckexemplar dieser Hebammenordnung und der in § 7 erwähnten Dienstesvorschriften zu versehen.

§ 9

1) Einer Hebamme gebührt für den Beistand bei einer Geburt und für die Pflege des Kindes bis zum Abfall der Nabelschnur eine Entlohnung von mindestens 8 Kronen; wird jedoch eine Hebamme in einem Geburtsfall länger als eine Woche in Anspruch genommen, so gebührt ihr für jeden weiteren Tag eine Vergütung von mindestens 1 Kronen.

2) Für diese Mindestgebühren haben in erster Linie die Behandelten selbst oder deren zahlungspflichtige Angehörige, bzw. die Krankenkasse aufzukommen. Können diese Gebühren von der Hebamme dort nicht eingebracht werden, so sind dieselben von der Zuständigkeitsgemeinde der Gebärenden zu tragen, doch ist dieser Anspruch spätestens sechs Monate nach der Behandlung geltend zu machen.

3) Handelt es sich um die Einbringung ausständiger Gebühren für die Geburtshilfe bei im Auslande Zuständigen, so ist darum bei der Fürstlichen Regierung einzuschreiten.

4) Bleiben die zu deren Hereinbringung eingeleiteten Schritte erfolglos, so werden die Hebammen aus dem landschaftlichen Armenfonds entschädigt.

§ 10

1) Jede Gemeinde hat der von ihr angestellten Hebamme einen angemessenen Jahresgehalt aus Gemeindemitteln auszusetzen.

2) Dieser Jahresgehalt hat gemäss Landtagsbeschlusses vom 28. Dezember 1916 mindestens zu betragen bei Gemeinden:

- a) mit weniger als 500 Einwohnern 120 Kronen
- b) mit 500 bis 1 000 Einwohnern 150 Kronen

c) mit mehr als 1 000 Einwohnern 180 Kronen.

3) Ausserdem hat jede Gemeinde die notwendigen Hilfsmittel und Gerätschaften für die Gemeindehebamme anzuschaffen. Dieselben bleiben Eigentum der Gemeinde. Die Hebamme ist verpflichtet, für dieselben gute Sorge zu tragen.

§ 11

Gemeindehebammen, die ihren Dienst zehn Jahre hindurch in einer und derselben Gemeinde zur Zufriedenheit der Aufsichtsbehörde versehen haben, erlangen dadurch den Anspruch auf eine 20-prozentige Erhöhung des ihnen von der Gemeinde gemäss § 10 dieser Verordnung auszahlenden Mindestgehaltes; nach Ablauf neuerlicher zehn Dienstjahre haben sie Anspruch auf eine weitere 10-prozentige Erhöhung dieses Gehaltes.

§ 12

Gemeindehebammen, die als solche nach Vollstreckung einer mindestens zwanzigjährigen Dienstzeit ohne eigenes Verschulden ihres Dienstes enthoben werden, können in dem Falle, als ihre Dienstleistung eine Anerkennung verdient, von der Fürstlichen Regierung mit einem jährlichen Ehrensolde von 60 bis 100 Kronen bedacht werden, der in der Regel in vierteljährigen Verfallsraten bei der Landeskasse angewiesen wird.

Vaduz, am 20. Februar 1917

Fürstliche Regierung:
gez. *Leopold Freiherr von Imhof*
Fürstlicher Landesverweser